



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Versicherung bei der KSK für Studierende

Selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit neben dem Studium

Nur wer bereits neben dem Studium anhaltend erwerbstätig ist, und wer mit einer gewissen Regelmäßigkeit Einnahmen erzielt, die dem Lebensunterhalt dienen, kann nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert werden.

Anhaltspunkte für eine berufs-/erwerbsmäßige Tätigkeitsausübung sind beispielsweise eine Versteuerung der Einkünfte beim Finanzamt, eine Gewerbeanmeldung oder die Anmietung von Geschäftsräumen.

Eine nur gelegentliche, studienbegleitende Ausübung einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit führt dagegen noch nicht zu einer Versicherungspflicht nach dem (KSVG).

Entscheidend ist der Zeitaufwand für die selbständige Tätigkeit

Wenn der Zeitaufwand für die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit gegenüber dem Studium im Vordergrund steht (Richtwert: mehr als 20 Wochenstunden), besteht die Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Sollte die Erwerbstätigkeit nicht mehr als 20 Wochenstunden in Anspruch nehmen, kann über die KSK keine Kranken- und Pflegeversicherung durchgeführt werden.

In diesem Fall kann eine berufs- und erwerbsmäßige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur zur Rentenversicherungspflicht nach dem KSVG führen.

Beispiele aus der Praxis

Beispiel 1):

Ein Musikstudent nimmt mehrmals im Jahr an Konzerten der Hochschule teil und erhält dafür gelegentliche Einnahmen.

Eine nachhaltige Berufs-/Erwerbstätigkeit liegt noch nicht vor. Versicherungspflicht nach dem KSVG besteht nicht.

Beispiel 2):

Eine Musikstudentin übernimmt als Honorarkraft an einer Musikschule einen Lehrauftrag mit 15 Wochenstunden. Daneben unterrichtet Sie noch an 8 Wochenstunden einige Privatschüler gegen Entgelt.

Die selbständige künstlerische Tätigkeit wird bereits professionell betrieben. Mit insgesamt mehr als 20 Wochenstunden für die Erwerbstätigkeit – Musikschule und Privatschüler – besteht Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die betreffende Person sollte sich so bald wie möglich mit der KSK in Verbindung setzen.

Beispiel 3):

Ein Journalistik-Student schreibt wöchentlich als freier Mitarbeiter einer Zeitung eine Kolumne gegen Honorar. Es liegt bereits eine nachhaltige Erwerbstätigkeit als Publizist vor. Wenn diese jedoch nicht mehr als 20 Wochenstunden in Anspruch nimmt, besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung, sondern nur in der Rentenversicherung. Der Betreffende sollte sich mit der KSK in Verbindung setzen, um die Beitragsvergünstigungen des KSVG zur Rentenversicherung nicht zu „verschenken“.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie im Internet oder können per Mail unter auskunft@kuenstlersozialkasse.de angefordert werden.